Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 979
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 07. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Januar 2020)

zum Thema:

Umsetzung des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes in Berlin – eine erste Zwischenbilanz

und **Antwort** vom 16. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Jan. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21979
vom 07. Januar 2020
über Umsetzung des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes in Berlin – eine erste Zwischenbilanz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1a) Welche Erfahrungen wurden bislang mit dem im August 2019 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) gemacht? Hat es sich als geeignet zur Erreichung seines Zwecks erwiesen und lässt es sich praktisch sinnvoll umsetzen?
1b) In der Gesetzesbegründung heißt es unter A. Problemlage und Ziel u.a.: „Im Bereich der Rückkehr ist eine stärkere Durchsetzung des Rechts erforderlich. Die Zuführungsquote zu Rückführungsmaßnahmen soll deutlich gesteigert werden. Eine Pflicht zur Ausreise muss die tatsächliche Ausreise so schnell wie möglich folgen.“ Ist diese Zielsetzung des Gesetzes nach den bisher gemachten Erfahrungen erreichbar und falls nein, welche Hindernisse stehen einer Zielerreichung weiterhin entgegen?

Zu 1a und 1b.:
Aufgrund des kurzen Zeitraumes seit Inkrafttreten des Gesetzes ist es aus Sicht des Senats noch nicht möglich, eine aussagekräftige Einschätzung abzugeben. Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz hat auch bundesweit bislang noch nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Abschiebungszahlen geführt. Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage 7 auf der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/21401 verwiesen.

2) Erleichtert die widerlegliche Vermutung der Fluchtgefahr in § 62 Abs. 3a AufenthG in der Praxis die Anordnung einer Sicherungshaft und wie oft ist diese seit Inkrafttreten des Gesetzes verhängt worden?

Zu 2.:
Die Zahl der stattgebenden Sicherungshaftbeschlüsse wird statistisch nicht erfasst. Eine Einschätzung, ob die widerlegliche Vermutung der Fluchtgefahr die Anordnung der Sicherungshaft in der Praxis spürbar erleichtert, ist schon wegen des Fehlens

einer verallgemeinerungsfähigen Spruchpraxis der Gerichte noch nicht möglich. Abgesehen davon bestehen im LEA keine Kapazitäten, stattgebende Haftbeschlüsse nach den maßgeblichen Entscheidungsgründen auszuwerten und dies statistisch zu erfassen.

3) Wie oft wurde der infolge des Verzichts auf eine vorliegende Fluchtgefahr leichter anzuordnende Ausreisegewahrsam im Sinne des § 62 b AufenthG beantragt und vollzogen?

Zu 3.:
Eine statistische Erfassung erfolgt nicht, daher kann die gewünschte Auskunft nicht erteilt werden.

4) In wie vielen Fällen war bislang der Leistungsausschluss gemäß § 1 Abs. 4 S. 1 AsylbLG n.F. einschlägig? Wie ist gewährleistet, dass der Senat von einer bestehenden Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat der EU Kenntnis erlangt angesichts des Umstandes, dass in der Eurodac-Datenbank nur die Antragstellung, nicht aber der Ausgang des Asylverfahrens vermerkt wird (s. Art. 11 Eurodac-VO)?

Zu 4.:
Informationen über einen durch einen EU-Mitgliedstaat oder einen am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat, der die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, gewährten und fortbestehenden internationalen Schutzstatus werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an die Ausländerbehörde übermittelt, die ihrerseits die zuständige Leistungsbehörde informiert.
Durch die Leistungsbehörden wird nach erfolgter Information einzelfallbezogen ein möglicher Leistungsausschluss geprüft. Angaben über die Häufigkeit des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 S. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden bei den 13 Berliner Leistungsbehörden nach dem AsylbLG statistisch nicht erhoben.

5) Wie hoch ist die Gesamtzahl der Duldungsfälle in Berlin und wie viele davon wurden bislang daraufhin überprüft, ob nunmehr eine Duldung gemäß § 60b AufenthG zu erteilen ist? In wie vielen dieser überprüften Fälle wurde eine Duldung bei ungeklärter Identität für einschlägig erachtet?

Zu 5.:
Zum Stichtag 31.12.2019 waren 11.978 Ausländerinnen und Ausländer im Besitz einer Duldung der damaligen Abteilung IV des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten. Nach § 105 Abs. 1 AufenthG entscheidet die Ausländerbehörde frühestens aus Anlass der Prüfung einer Verlängerung der Duldung oder der Erteilung der Duldung aus einem anderen Grund darüber, ob eine Duldung nach § 60a AufenthG mit einem Zusatz nach § 60b AufenthG erteilt wird. Die Vorschrift des § 60b AufenthG stellt für sich genommen keine eigenständige Rechtsgrundlage für eine Erteilung einer Duldung dar.
Die Zahl der Prüfungen und ihr Ergebnis werden statistisch nicht erfasst.

6) Wie oft wurde zwecks Nachweises, die Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung erfüllt zu haben, von Asylbewerbern eine eidesstattliche Versicherung abgegeben? Wie wird von der Ausländerbehörde überprüft, ob die eidesstattliche Versicherung der Wahrheit entspricht und erfolgt eine solche Überprüfung systematisch und regelhaft?

Zu 6.:
Die Anwendungsfälle des § 60b Abs. 3 Satz 4 AufenthG werden statistisch nicht erfasst. Davon abgesehen findet die Vorschrift nur auf geduldete Ausländer Anwendung. Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren Aufenthalt im Bundesgebiet zur Durchführung des Asylverfahrens kraft Gesetzes gestattet ist, wurden in keinem Fall dazu aufgefordert, die Vornahme von Handlungen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 AufenthG durch Erklärung an Eides Statt glaubhaft zu machen und haben dementsprechend auch keine eidesstattlichen Versicherungen abgegeben.
Die Entscheidung, wann eine Versicherung an Eides statt als Mittel der Glaubhaftmachung durch den Ausländerinnen und Ausländer persönlich abgegeben werden kann, liegt im Ermessen des LEA. Im Rahmen des Ermessens werden in einer Gesamtschau unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls neben den bisherigen Passbeschaffungsbemühungen auch alle weiteren Umstände des Einzelfalles berücksichtigt, die Rückschlüsse auf ein rechtskonformes Verhalten des Ausländers und damit die Belastbarkeit der eidesstattlichen Versicherung zulassen.
Vor Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung wird auf die Strafvorschriften der §§ 156, 161 StGB verwiesen. Die inhaltliche Richtigkeit der abgegebenen eidesstattlichen Versicherung wird anlassbezogen (z.B. bei möglicher Verlängerung der Duldung oder des Aufenthaltstitels) überprüft.

7) Wie oft wurde die neu geschaffene Mitwirkungshaft gemäß § 62 Abs. 6 AufenthG beantragt und vollzogen?

Zu 7.:
Eine statistische Erfassung erfolgt hierzu nicht. Daher kann die erwünschte Auskunft nicht erteilt werden.

8) Wie gedenkt der Senat daran mitzuwirken, dem in der Begründung des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht konstatierten eklatanten Mangel an Abschiebehaftplätzen abzuhelfen?

Zu 8.:
Durch Wegfall des Trennungsgebots hat sich die bundesweit verfügbare Zahl potenzieller Haftplätze erheblich erhöht. Daher sieht der Senat in diesem Punkt keinen dringenden Handlungsbedarf.

9) Ist es dem Bund nach dem Übergang der Zuständigkeit von der Bundespolizei auf das BAMF in größerem Umfang als bisher gelungen, Papiere für vollziehbar Ausreisepflichtige in Berlin im Rahmen der Amtshilfe zu besorgen?

Zu 9.:
Auf die Antwort zu den Fragen 1a und 1b wird verwiesen.

10) Haben die verstärkte Typisierung des Ausweisungsinteresses sowie die Erweiterung des besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses bislang einen praktischen Effekt gehabt und schlägt sich dies in erhöhten Ausweisungszahlen von straffälligen Ausländern gemäß §§ 53, 54 AufenthG nieder?

11) Wie oft wurde bislang die Möglichkeit, international Schutzberechtigte gemäß § 53 Abs. 3a / 3b AufenthG n.F. auszuweisen, genutzt?

Zu 10. und 11.:
Die durch den Gesetzgeber geänderten Ausweisungstatbestände werden in der Praxis umgesetzt. Eine nach Rechtsgrundlagen differenzierte statistische Erfassung der Ausweisungsverfügungen erfolgt jedoch nicht, so dass die gewünschte Auskunft nicht erteilt werden kann.

Berlin, den 16. Januar 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport